



Hausordnung

Jeder achtet auf einen freundlichen, vorbildlichen und respektvollen Umgang miteinander und findet sich pünktlich in den Unterrichtsräumen ein.

Hygienestandards, Ordnung in den Unterrichtsräumen und auf dem Schulgelände werden von jedem eingehalten. Ein schonender Umgang mit Werkzeug, Inventar, Material und Ressourcen (Heizung, Strom, Wasser etc.) ist selbstverständlich.

In allen Räumen sind die Sicherheitsrichtlinien der Kommunalen Unfallversicherung Bayern einzuhalten.

Aus brandschutztechnischen Gründen dürfen sich keinerlei Gegenstände auf den Gängen befinden. Türen und Fenster sind im Brandfall zu schließen, ausgewiesene Fluchtwege zu beachten.

Jacken, Mäntel usw. sind vor Unterrichtsbeginn in den Spindräumen unterzubringen.

Die Räume müssen nach jedem Raumwechsel ordentlich verlassen werden. Dazu gehören u. a. das Wischen der Tafel, das Hochstellen der Stühle, die Sauberkeit der Arbeitsbereiche, das Beseitigen des angefallenen Mülls (Mülltrennung), das Ausschalten der Bildschirme, des Lichts und das Schließen der Fenster.

Das Essen ist außer in den Unterrichtsräumen, Werkstätten und dem EDV - Bereich der Studierenden überall gestattet. Offene Getränkebehälter sind nur im Studierendencafé und im Brotzeitraum erlaubt.

Rauchen ist auf den gekennzeichneten Flächen im Außenbereich gestattet.

Studierende, Dozenten und Leitung des STAATSIINSTITUT FÜR DIE AUSBILDUNG VON FACHLEHRERN, Abt. 1
im Juli 2012



Unterrichtsbesuch

Es gilt die Fiso § 13 Teilnahme am Unterricht, sonstige Pflichten.

1) ¹Die Studierenden sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen des Staatsinstituts verpflichtet. [...]

Die Studierenden bestätigen in einer Gruppenliste je Tag oder Unterricht ihre Anwesenheit.

Entschuldigt fehlt, wer sich rechtzeitig bzw. vor Unterrichtsbeginn und persönlich im Sekretariat, im Studierenden-Portal entschuldigt oder einen Befreiungsantrag gestellt hat.

Fehlen im Unterricht gilt als Abwesenheit. 7 Fehlstunden werden als Tag verrechnet.

Dauert die Abwesenheit länger als 3 Tage ist verpflichtend und umgehend ein ärztliches Attest gefordert.

Nach 10 selbst entschuldigten Fehltagen erfolgt Attest-Pflicht.

Ausnahme: attestierte, genehmigte - also dokumentierte Fehltag wie Krankenstand, Arztbesuch, Führerscheinprüfung.

Bei zweimaligen unentschuldigtem Fehlen erfolgen Maßnahmen nach BayEUG 86 und Fiso 47 (Verweis, verschärfter Verweis ...) und Attest-Pflicht.

Jede Form von Häufung, Unregelmäßigkeit, Auffälligkeit führt zu einem Gespräch mit den Gruppendozenten. Diese informieren die Leitung, so dass gegebenenfalls auf dieser Ebene ein Gespräch erfolgen kann. Hierbei wird die Studierfähigkeit und -willen überprüft.

Attestpflicht kann zur Bewährung ausgesetzt werden.

Leistungsnachweise: Nachtermin nur mit ärztlichem Attest, sonst Note „ungenügend“.